

Nachträgliche Kostenerstattung von PCR-Testungen

Die nachträgliche Einreichung von Quittungen und/oder Lichtbildnachweises eines positiven Selbsttestes bilden keine Grundlage für eine Kostenrückerstattung.

Wir bitten um Verständnis, dass das Gesundheitsamt grundsätzlich keine Kosten erstattet.

Bitte prüfen Sie Ihren Anspruch auf eine PCR-Testung vor Durchführung des PCR-Tests. **Bitte treten Sie nicht in Vorkasse!**

Ein Anspruch auf PCR-Testung besteht, wenn

- der vorherige Bürgertest (zertifizierte Antigentest) positiv ausgefallen ist
- der von Ihnen ordnungsgemäß durchgeführte Selbsttest positiv ausgefallen ist
- typische Symptome für eine Infektion auftreten (z. B. Fieber, Husten, Halsschmerzen)

Bei unklarer Sachlage oder grundsätzlichen Ablehnungen gegenüber der Durchführung von PCR-Testungen durch Teststellen/Apotheken/Arztpraxen wenden Sie sich gerne zu den regulären Dienstzeiten an uns als zuständiges Gesundheitsamt. Wir stehen in enger Zusammenarbeit mit allen Testanbietern.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-covid-19-tests.html#c23924>